

Brandmeldeanlagen
Aufbau und Betrieb
Änderung A3**DIN**
14675/A3

ICS 13.220.20

Änderung von
DIN 14675:2000-06

Fire detection and fire alarm systems —
Design and operation — Amendment A3

Systèmes de détection et d'alarme incendie —
Structure et opération — Amendement A3

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. November 2002.

Ausgenommen davon sind 4.2.1 bis 4.2.3 und Anhang L, für die ab 1. November 2002 eine Übergangsfrist von einem Jahr gilt.

Vorwort

Diese Änderung A3 zur Norm wurde vom FNFV-Arbeitsausschuss (AA) 72.1 „Brandmelde- und Feuer-
alarmanlagen“ erarbeitet.

Fortsetzung Seite 2 bis 18

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFV) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

**Documents**

Document Sharing Hub

Änderungen

Gegenüber DIN 14675:2000-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Beginn der Gültigkeit:

Unter Beginn der Gültigkeit ist folgender Text zu ergänzen:

Ausgenommen sind weiterhin 4.2.1 bis 4.2.3, für die die Gültigkeit nach Erscheinen von DIN 14675/A3 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

- 6.3 Dokumentation (statt 6.2.11)
- 6.4 Verantwortlichkeit und Kompetenz (statt 6.2.12)
- 8.4 Verantwortlichkeit und Kompetenz
- 9.6 Verantwortlichkeit und Kompetenz
- 11.1 Allgemeines
- 11.2 Dokumentation
- 11.3 Verantwortlichkeit und Kompetenz

Anhang L (normativ) Anforderungen an Fachfirmen

Zu Abschnitt 3:

Die Definition zu 3.7 ändert sich wie folgt:

3.7

Feuerwehr-Laufkarte

Hilfsmittel für die Orientierung der Feuerwehr zum Auffinden des ausgelösten Brandmelders

Zu Abschnitt 4.2:

Der Text ändert sich wie folgt:

4.2.1 Für jede Phase, die in den Abschnitten 6 bis 9 und 11 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle (siehe 3.2) zertifiziert werden.

Ferner ist von der Fachfirma ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem nachzuweisen. Als Nachweis ist ein Zertifikat (z. B. nach DIN EN ISO 9001) ausreichend, wenn es von einer nach DIN EN 45012 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

ANMERKUNG DIN EN ISO 9001, Ausgabe 2000, ermöglicht aufgrund der praxisgerechten Anforderungen an die zu dokumentierenden Verfahren auch die wirtschaftlich vertretbare Anwendung durch kleinere Fachfirmen.

Die Kompetenzkriterien für die Zertifizierung der Fachfirmen zu den einzelnen Phasen sind im Anhang L festgelegt.

4.2.2 Werden Leistung und Verantwortung für bestimmte Phasen aufgeteilt, sind die Schnittstellen für die Arbeitsteilung eindeutig zu definieren und je Phase eine Fachfirma mit zertifizierter Kompetenz und einem Qualitätsmanagementsystem nach 4.2.1 erforderlich.

In 4.2.3 wird folgender Satz ergänzt:

Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

Zu Abschnitt 5.2 Planungsauftrag:

Die Benennung des Abschnittes 5.2 wird in 5.2 Anforderungen geändert.

Die Anmerkung 2 in Abschnitt 5.2 wird gestrichen.

Zu Abschnitt 5.6 Dokumentation:

In 5.6 wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Die Dokumentation ist als Grundlage für die Planung nach Abschnitt 6 zu erstellen.

Zu Abschnitt 6.1 System:

Die Benennung des Abschnittes 6.1 wird in 6.1 Allgemeines geändert.

Ein neuer Unterabschnitt 6.1.1 wird aufgenommen:

6.1.1 Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Erstellung der detaillierten Ausführungsunterlagen für die individuelle BMA unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach 6.1.2, 6.1.3 und 6.2 sowie nach DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2):2000-06, 6.2 bis 6.4.

Die Nummerierung der bisherigen Unterabschnitte 6.1.1 und 6.1.2 ändern sich dementsprechend in:

6.1.2 Brandmeldesystem

6.1.3 Andere Systeme

Zu Abschnitt 6.1.3 (neu):

ANMERKUNG 1 wird zu normativem Text.

Die Nummerierung der nachfolgenden Anmerkungen ändert sich dementsprechend.

Zu Abschnitt 6.2.2.2:

In 6.2.2.2 wird der 2. Satz wie folgt geändert:

In solchen Fällen ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber (welcher sich der Gefahren bewusst sein sollte) und den beteiligten Fachfirmen der Brandmeldeanlage notwendig.

Zu Abschnitt 6.2.4.2:

Der 1. Absatz von 6.2.4.2 wird wie folgt geändert:

6.2.4.2 Lokalisierung der Brandmeldung

Die Anzeigen an der BMZ müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/oder Handfeuermelders sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein. Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach den in 10.2 festgelegten Anforderungen bereitzuhalten.

Zu Abschnitt 6.2.11:

Diese Abschnittsnummer ist zu ändern in 6.3.

Zu Abschnitt 6.2.12:

Diese Abschnittsnummer ist zu ändern in 6.4.

Zu Abschnitt 7:

In 7.6 wird folgender Text ergänzt:

Die zertifizierte Fachfirma muss alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen lassen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden.

Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die zertifizierte Fachfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den Anforderungen dieser Norm.

Zu Abschnitt 8:

Zu Abschnitt 8.1 Allgemeines:

Der 1. Absatz wird gestrichen.

Zu Abschnitt 8.2:

Im 6. Absatz wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Die Auslösung und Funktionsprüfung dieser Einrichtungen selbst darf nur gemeinsam mit den beteiligten Fachfirmen und mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden.

Im 7. Absatz wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Die Prüfung muss gemeinsam mit den beteiligten Fachfirmen für Löschanlagen erfolgen und ist durch eine Prüfbescheinigung zu dokumentieren.

Abschnitt 8.4 wird ergänzt:

8.4 Verantwortlichkeit und Kompetenz

Siehe 4.2 dieser Norm.

Zu Abschnitt 9:

Abschnitt 9.1 erhält folgende Fassung:

Der Abnahme einer Brandmeldeanlage muss die mängelfreie Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems vorausgehen.

Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls (siehe 8.3) und der Ausführungsunterlagen nach 5.6 und 7.5 erklärt wurde.

Verantwortlich für die Abnahme ist die vom Auftraggeber benannte Fachfirma.

Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen und der Feuerwehr bzw. deren jeweiliger Vertreter erfolgen.

Bei besonderen Auflagen oder Risiken oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z. B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen

Bestimmungen (z. B. behördlich, versicherungsrechtlich) und kann Bestandteil der Abnahme sein. Die Prüfung kann nach besonderer Vereinbarung eine vollständige Abnahme im Sinne dieser Norm enthalten.

Die Abnahme hat durch Prüfung nach 9.2 und 9.3 zu erfolgen.

Zu Abschnitt 9.4 Abnahmeprotokoll:

Der letzte Anstrich in 9.4 lautet wie folgt:

— Nachweis des Aufbaus der Anlage nach geltenden Vorschriften.

Abschnitt 9.6 wird ergänzt:

9.6 Verantwortlichkeit und Kompetenz

Siehe 4.2 dieser Norm.

Zu Abschnitt 10.2:

Der Text ändert sich wie folgt:

10.2 Feuerwehr-Laufkarte

10.2.1 Allgemeines

10.2.1.1 Die folgenden Anforderungen dienen dazu, die nach 6.2.4.2 geforderten Feuerwehr-Laufkarten zu vereinheitlichen.

10.2.1.2 Informationsgrundlage für die nach 6.2.4.2 geforderten Feuerwehr-Laufkarten (siehe 3.7) sind die aktuellen Ausführungsunterlagen der BMA (siehe 7.5) nach DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2):2000-06, 6.5 (Installationsplan, Meldergruppenverzeichnis, Blockdiagramm und Anlagenbeschreibung), mit Lage der Melder, Meldergruppen, Meldebereiche, Alarmbereiche und die aktuellen Grundrisspläne.

10.2.1.3 Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Dazu sind die Anforderungen nach 10.2.2 zu erfüllen. Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Beispiele für Feuerwehr-Laufkarten sind in Anhang K gegeben.

ANMERKUNG Die Feuerwehr-Laufkarten sind kein Ersatz der Feuerwehreinsatzpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095; sie sind eigenständiges Informationsmittel für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Zusammenhang zwischen BMA und Gebäude.

10.2.1.4 Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift

FEUERWEHR-LAUFKARTEN

zu kennzeichnen.

10.2.2 Gestaltungshinweise

10.2.2.1 Die Bildzeichen (graphischen Symbole), die in Feuerwehr-Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind in Bild 2 einheitlich festgelegt. Sie sind form- und farbidentisch darzustellen. Wird auf der Feuerwehr-Laufkarte eine Legende aufgenommen, dürfen in diese Legende nur diejenigen Bildzeichen aufgenommen werden, die in der jeweils dargestellten Meldergruppe auch tatsächlich Verwendung finden.

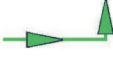
1.		Brandmelderzentrale
2.		Feuerwehrbedienfeld
3.		Übertragungseinrichtung
4.		Feuerwehrschlüsseldepot
5.		Feuerwehr-Anzeige-Tableau
6.		Löschzentrale/Sprinklerzentrale
7.		Zugang zum Objekt
8.		Standort
9.		Einsatzweg
10.		Handfeuermelder
11.		Automatischer Brandmelder
12.		Etagenkennzeichnung
13.		Standort eines Brandmelder-Tableaus
14.		Hinweis, dass sich mehrere Melder einer Meldergruppe in verschiedenen Etagen eines Treppenraumes befinden
15.		Überwachungsbereich einer Löschanlage
16.		Überwachungsbereich Sonder-Brandmeldesysteme z. B. Rauchansaugsysteme, lineare Rauchmelder

Bild 2 – Symbole, die auf der Feuerwehr-Laufkarte nach 10.2.2.4 mindestens verwendet werden können

10.2.2.2 Die Größe der Karte sollte das Format A 4 nicht übersteigen; für größere Objekte ist nach Zustimmung der Feuerwehr auch das Format A 3 zulässig. In jedem Fall müssen die Darstellungen auf der Feuerwehr-Laufkarte dem gewählten Format entsprechend angepasst und formatfüllend sein.

10.2.2.3 Die Karten müssen aus formstabiler Folie oder Karton in geschützter Folie (laminiert) bestehen.